

Die nahe Verwandtschaft aller Hss., welche wir unter Klasse 5 vereinigt haben, zeigt sich äusserlich darin, dass allen mit Ausnahme der mit 5x bezeichneten, der Gregor vorangeht, der hier schon mit Lib. X, Cap. 58, schliesst; hierauf folgt als 10. Buch das letzte Buch Fredegar's mit den Fortsetzungen, die in allen¹⁾ Codices 5 schon mit Cap. 110 abbrechen. Nur eine von diesen Handschriften habe ich selbst verglichen; die übrigen sind entweder mit Auswahl collationiert oder gar nur eingesehen worden, ausgenommen die Wiener Hs., die Pertz abgeschrieben hat.

Mit diesem Material ist es unmöglich, innerhalb der 5. Klasse die Hss. ihrer Abstammung und ihrem Werthe nach anzuordnen; demgemäss mag auch die oben befolgte Reihenfolge der Verbesserung bedürftig sein. Da aber, wie sich später zeigen wird, dieser Klasse kein grosses Gewicht beizulegen ist, der Palatinus, den wir ganz verglichen haben, sowohl durch sein Alter, als auch ganz besonders durch seine Vortrefflichkeit, die übrigen Hss., soweit sie mir bekannt sind, weit überragt, so wird man genaue Mittheilungen über dieselben kaum vermissen. Die wenigen Varianten aus den anderen Hss. zeigen übrigens, dass der Palatinus nicht die Quelle dieser sein kann. Ruinart p. 680, l. 1, verdirbt nämlich 5a 'Biterris' in 'in terris'; 'Biterris' liest aber 5f, 'Beterris' 5x¹. 5f ist offenbar aus einer sehr guten Vorlage geflossen, doch hat der Schreiber im Einzelnen sehr willkürlich geändert. So liest 5f p. 681, l. 3 richtig 'mirifico atque', fährt dann aber fehlerhaft 'magno tremorae' statt 'magnifico honore' fort, wogegen 5a 'mirificoque magnifico h.' und 5x^{1.2} 'mirifico magnificoque h.' ändern. Aehnlich finden wir p. 676, l. 27, in 5f richtig 'prae-parat', wo 5a. x¹ 'properat' haben, und p. 665, l. 31, 'Erchonoldo', p. 672, l. 9, 'Cocia' in Uebereinstimmung mit den Gesta Francorum, während 5a 'Erchonoldo', 'Coacia', 5b 'Erchoaldo', 'Concia' schreibt. In Gemeinschaft mit 5a verdirbt 5f 'Reolum' p. 669, l. 1, in 'Regulum' und schreibt p. 676, l. 30, 'Burdine' statt 'Bordine', wo 5b 'Bundine', 5x¹ 'Burdone' und 5c gar 'Burgundie' liest. An anderen Stellen geht 5b mit 5a: p. 676, l. 22, ändern beide Hss. 'LXIII' in 'LXLIII', während 5c und 5x^{1.2} 'CXIII', 5f aber 'CCLXV' hat, welches letztere Resultat nicht durch Verschreiben, sondern durch falsche Rechnung erzielt worden ist. Ebenso lesen 5a. b p. 678, l. 26, richtig 'in sua ditione', wo 5x^{1.2} 'in suam dicionem', 5f gar 'ad suam ditionem' ändern. Doch ist auch 5b im Einzelnen höchst willkürlich: statt 'de viris strenuis atque nobilibus' p. 672, l. 39, liest es 'strenuis de viris nobilibus', für 'praelium' p. 679, l. 17,

1) Ueber die Brüsseler Handschrift, welche allein die Fortsetzungen vollständig hat, haben wir oben gehandelt.